



# Rechte und Pflichten

Was Angehörige von Menschen  
mit Demenz wissen sollten

## **Glossar**

### **Urteilsfähigkeit**

Fähigkeit, eine Situation zu verstehen, sich einen Willen dazu zu bilden und sich gemäss diesem Willen zu verhalten.

### **Erwachsenenschutzrecht – Erwachsenenschutzbehörde**

Revidiertes Vormundschaftsrecht, Teil des Zivilgesetzbuches (rev. Art. 360 bis 456 ZGB).  
Die Erwachsenenschutzbehörde ersetzt die Vormundschaftsbehörde und ist ein Fachgremium.

### **Vorsorgeauftrag**

Auftrag an eine Vertrauensperson, sich um persönliche und/oder finanzielle Angelegenheiten zu kümmern bzw. die Vertretung zu übernehmen, wenn man urteilsunfähig geworden ist.

### **Patientenverfügung**

Dokument, in dem man für den Fall der Urteilsunfähigkeit Wünsche zu Behandlung/Pflege niederschreibt oder eine Vertrauensperson bestimmt, die entscheiden kann.

### **Garantenpflicht**

Die gesetzliche oder vertragliche Pflicht, Gefahren und Schädigungen abzuwehren, welche die Gesundheit oder das Leben eines Menschen gefährden.

Redaktion: Marianne Wolfensberger, lic. iur.

Grafik: Isabel Thalmann und Doris Grüniger ([www.buchundgrafik.ch](http://www.buchundgrafik.ch))

Michael Uhlmann Fotografie, Klein Rodensleben; Fotos innen: plainpicture, Hamburg

© Schweizerische Alzheimervereinigung, Yverdon-les-Bains, 2012

### **Fachlektorat:**

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt, LL.M., Rechtsanwalt und Notar, Glarus  
Team Alzheimer-Telefon

# Die wichtige Rolle der Angehörigen

Bei kaum einer anderen Krankheit spielen die Angehörigen eine so wichtige Rolle wie bei Demenz. Nach und nach übernehmen sie immer mehr Aufgaben, welche die kranke Partnerin, der kranke Partner oder Elternteil nicht mehr selber ausführen kann. Sie vertreten die erkrankte Person bei administrativen Angelegenheiten, führen Gespräche mit Arzt und Pflegenden und übernehmen vielleicht in einer späteren Phase die gesamte Pflege und Betreuung. Dabei stehen sie immer wieder vor der Frage

*Was darf ich tun?*

und/oder

*Was muss ich tun?*

Diese Broschüre soll Angehörigen helfen, Antworten auf diese Fragen zu finden und gleichzeitig auch die Vorteile von vorsorglichen Massnahmen wie Vorsorgeauftrag oder Patientenverfügung aufzeigen.



## EIN WICHTIGER HINWEIS

Viele rechtliche Grundlagen zu dieser Thematik finden sich im aktuell geltenden Vormundschaftsrecht, aber auch im kantonalen Recht. Mit dem Inkrafttreten des Erwachsenenschutzrechts (revidiertes Vormundschaftsrecht) am **1. Januar 2013** wird es eine einheitliche bundesweite Regelung geben. Diese Übergangssituation wird berücksichtigt, indem einerseits die vor Inkrafttreten des neuen Rechts geltenden, aber auch die neuen Regelungen dargestellt werden.

# Administrative und finanzielle Angelegenheiten

---

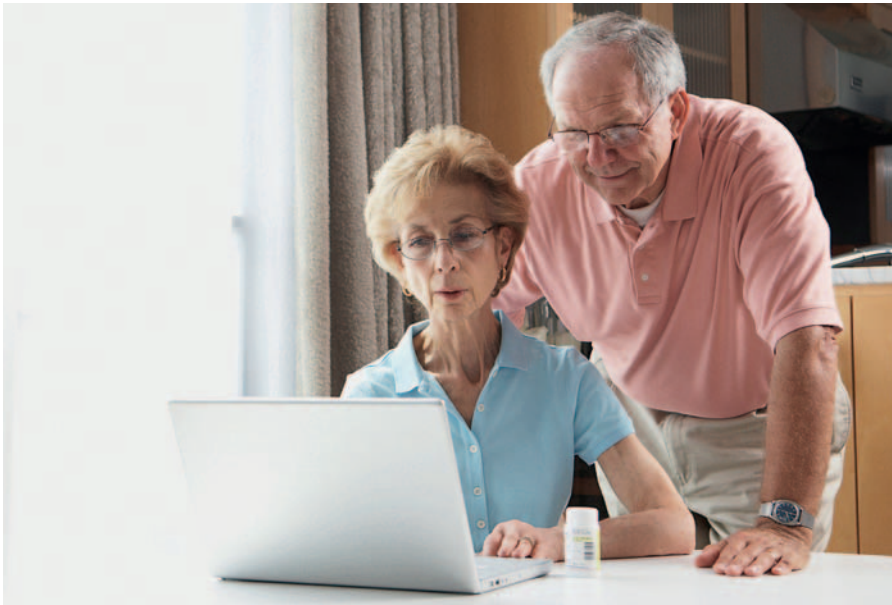
**ANNEMARIE, VERHEIRATET MIT HANS:**

**Mein Ehepartner, der sich immer um alles Finanzielle gekümmert hat, lässt einfach die Briefe der Bank ungeöffnet in der Schublade verschwinden. Ich habe Angst, dass wir die Kontrolle über das Konto verlieren. Ich glaube, jetzt kommt der Punkt, wo wir etwas unternehmen müssen.**

---

Menschen mit Demenz verlieren im Verlauf der Krankheit immer mehr die Fähigkeit, ihre administrativen Angelegenheiten zu regeln. Sie haben beispielsweise keinen Überblick mehr über die zu bezahlenden Rechnungen, vergessen die Steuererklärung auszufüllen oder schliessen vielleicht unnötige und teure Verträge ab. Häufig übernimmt die Ehepartnerin, der Ehepartner (oder eine Tochter bzw. ein Sohn) in einem solchen Fall immer mehr Aufgaben, bis er schliesslich die Angelegenheiten des Partners, der Partnerin bzw. des Elternteils ganz alleine regelt. Und dies möglicherweise bevor überhaupt eine Demenzdiagnose gestellt wird.

Vielleicht haben Sie sich als Angehörige, Angehöriger in einer solchen Situation schon gefragt, ob Sie dazu überhaupt berechtigt sind und wie weit Sie gehen dürfen. Vielleicht haben Sie sich aber auch gar keine Gedanken darüber gemacht und stehen plötzlich vor der Situation, dass es Probleme gibt; beispielsweise dann, wenn eine Wohnung oder ein Haus verkauft werden muss oder bei grösseren Bankgeschäften.



## Handeln ohne Vollmacht bzw. Vorsorgeauftrag

Rechtlich gesehen können sich zwar Ehepartner gegenseitig vertreten, wenn es um laufende Alltagsangelegenheiten geht (z.B. Einkäufe für den normalen Bedarf), nicht aber bei weitergehenden Geschäften. Ehegatten haben auch nicht automatisch, also von Gesetzes wegen, das Recht einen Partner zu vertreten, der urteilsunfähig geworden ist und nicht mehr selber handeln kann. Schon gar nicht kommt dieses Recht den Nachkommen zu.

Doch solange keine Probleme auftauchen, wird heute allgemein toleriert, dass Angehörige ihre demenzkranke Partnerin, ihren demenzkranken Partner oder Elternteil vertreten. Eine solche Vertretung findet allerdings ihre Grenzen, wenn sie über die alltäglichen Angelegenheiten hinausgeht, z.B. bei einem Hausverkauf. In einem solchen Fall kann nicht einfach ein Angehöriger beim Notar für das nicht mehr urteilsfähige Familienmitglied unterschreiben. Wurde nicht rechtzeitig eine Vollmacht oder ein Vorsorgeauftrag erteilt, der ein Handeln für den urteilsunfähigen Partner oder Elternteil ermöglicht, muss die Vormundschaftsbehörde eingeschaltet werden. Diese ordnet dann z.B. eine Beistandschaft an.



## §

### NEUES ERWACHSENENSCHUTZRECHT

Es verbessert die Stellung der Ehegatten (oder eingetragenen Partner bei gleichgeschlechtlichen Paaren), indem es ausdrücklich regelt, dass diese das Recht haben, für ihre urteilsunfähigen Partnerinnen oder Partner die Post zu öffnen, das Einkommen und Vermögen zu verwalten und alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind. Es braucht für diese Handlungen also keine spezielle Vollmacht, das Recht der (Ehe-)Partner – nicht aber der Nachkommen – entsteht automatisch. Bei weitergehenden Geschäften muss allerdings die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde eingeholt werden.

## Die Vorteile einer umfassenden Vorsorge

---

**MARTIN, SOHN VON FRITZ:**

**Nachdem mein Vater ins Pflegeheim eingetreten und meine Mutter zur Schwester gezogen ist, müssen wir das Haus verkaufen. Zum guten Glück hat mir mein Vater vor drei Jahren einen Vorsorgeauftrag erteilt. Jetzt kann ich für ihn das Geschäft erledigen, und es müssen nicht noch die Behörden eingeschaltet werden.**

---

Ehegatten, eine Tochter bzw. ein Sohn oder eine andere Vertrauensperson können dann umfassend für ihre Partnerin, ihren Partner, Elternteil oder Freund handeln, wenn ihnen rechtzeitig eine Vollmacht oder ein Vorsorgeauftrag erteilt wurde. Diese Regel gilt sowohl nach heutigem Recht als auch nach dem neuen Erwachsenenschutzrecht. Letzteres regelt indessen den Vorsorgeauftrag ausdrücklich.

### **Vollmacht oder Vorsorgeauftrag?**

Angehörige, die im Besitze einer «normalen» (General-)Vollmacht sind, machen unter Umständen die Erfahrung, dass die Gültigkeit einer solchen in Frage gestellt wird, wenn der Vollmachtgeber (z.B. der Vater) urteilsunfähig geworden ist. Eine solche Vollmacht kann sich also im Fall einer Demenz als nutzlos erweisen. Dies hängt damit zusammen, dass eine normale Vollmacht von Gesetzes wegen bei der Urteilsunfähigkeit oder beim Tod des Vollmachtgebers dahinfällt, wenn nichts anderes bestimmt wurde oder sich aus der Natur des Geschäftes ergibt. Im Gegensatz dazu ist ein Vorsorgeauftrag speziell für diesen Fall vorgesehen: Die bevollmächtigte Person, z.B. der Sohn, soll gerade (und erst dann) anstelle des Vaters handeln können, wenn dieser urteilsunfähig geworden ist.



Anleitungen dazu, wie man einen Vorsorgeauftrag abfasst und welche Überlegungen dabei anzustellen sind, finden sich im Infoblatt der Schweizerischen Alzheimervereinigung *Vorsorge treffen durch Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung*.

**In Kürze die wichtigsten Punkte:**

- Personen, die eine Demenzdiagnose erhalten haben, sollten sich rechtzeitig darüber Gedanken machen, wie die finanziellen und administrativen Angelegenheiten geregelt werden sollen und durch welche Person(en) sie später vertreten werden wollen.
- Als Angehörige, Angehöriger sollten Sie das Problem ansprechen und zusammen mit dem betroffenen Partner, der Partnerin bzw. dem Elternteil eine Lösung finden.
- Beachten Sie heute schon die Formvorschriften nach dem neuen Erwachsenenschutzrecht. Es sind die gleichen wie beim Testament: Ein Vorsorgeauftrag muss von Hand geschrieben, datiert und unterschrieben sein. Möglich ist auch eine öffentliche Beurkundung durch einen Notar.



## Anfechtung von Geschäften, die von Menschen mit Demenz abgeschlossen wurden

---

**MIRIAM, TOCHTER VON BERTA:**

**Meine demenzkranke Mutter hat ein teures Abonnement für Bücher abgeschlossen, obwohl sie gar nicht mehr lesen kann. Ich habe das per Zufall gesehen und frage mich, ob ich diesen Vertrag auflösen kann. Und letztthin hat sie einer ihr kaum bekannten Person eine grosszügige Schenkung gemacht. Ich finde, da hat jemand ihre Situation ausgenützt.**

---

Bei demenzkranken Menschen besteht nicht nur das Problem, dass sie ihre Angelegenheiten nicht mehr besorgen können. Vielleicht schliessen sie auch Verträge ab, die man als Angehörige, Angehöriger – sofern man davon Kenntnis hat – am liebsten rückgängig machen möchte.

Bei Geschäften an der Haustüre kann man den Vertrag innerhalb von sieben Tagen nach Vertragsabschluss durch eine einfache schriftliche Erklärung rückgängig machen. Bei anderen Geschäften muss man beweisen, dass die vertragsschliessende Person, hier also die Mutter, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht urteilsfähig war (oder dass ein anderer sog. Willensmangel wie absichtliche Täuschung, Irrtum etc. vorliegt).

Grundsätzlich können Sie als Angehörige ohne weiteres der anderen Vertragspartei schreiben und geltend machen, Ihre Mutter sei im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages nicht urteilsfähig gewesen. Sinnvoll ist es, dies gleichzeitig mit einem Arztzeugnis zu belegen. Zu hoffen ist, dass sich dann die Angelegenheit ohne gerichtliche Klage lösen lässt.

Sollten sich allerdings solche Vorkommnisse häufen, muss man sich überlegen, ob nicht eine vormundschaftliche Massnahme angebracht wäre. Dies gilt vor allem bei Personen, die alleine leben und bei denen eine Kontrolle fehlt.

# Vormundschaftsverfahren

---

## **NINA UND VIKTOR, NACHKOMMEN VON XAVER:**

**Wir können einfach nicht mehr zusehen, wie unser alleine lebender Vater seine persönlichen und finanziellen Angelegenheiten vernachlässigt. Da wir nicht in der Nähe wohnen und berufstätig sind, fragen wir uns, welche Möglichkeiten es gibt, ihm zu helfen, ohne ihn gleich in ein Heim einzuweisen.**

---

Menschen mit Demenz verlieren – wie erwähnt – im Verlauf der Krankheit die Fähigkeit, ihre finanziellen und administrativen Angelegenheiten zu regeln. Es kann sein, dass das eheliche oder elterliche Vermögen immer mehr schwindet und Schulden drohen. Dazu kommt, dass demenzkranke Personen bei fortgeschrittener Krankheit zu sich selber keine Sorge mehr tragen können und ohne Unterstützung zusehends verwahrlosen. Vielleicht haben Sie sich als Angehörige, Angehöriger in einem solchen Fall schon gefragt, ob Sie vielleicht auch weitergehende Massnahmen in Gang setzen können, um Ihren Partner, Ihre Partnerin oder Ihre Eltern zu schützen.

Im heute geltenden Vormundschaftsrecht finden sich verschiedene Massnahmen, die dazu dienen, Personen mit einem bestimmten Schwächezustand zu schützen. Mildeste Massnahme ist die Beistandschaft, die eine Hilfe bei administrativen und/oder persönlichen Angelegenheiten bietet. Am weitesten geht die Vormundschaft, bei welcher der Vormund ganz anstelle der betroffenen Person handelt.

Eine vormundschaftliche Massnahme dient nicht nur dem Schutz der kranken Person selber, sondern auch dem Schutz ihrer Umgebung. Dieser Grundsatz gilt in der Praxis schon heute, aber das neue Erwachsenenschutzrecht hält ausdrücklich fest, dass die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten zu berücksichtigen sind.

## §

### NEUES ERWACHSENENSCHUTZRECHT

Dieses kennt im Gegensatz zum heutigen Vormundschaftsrecht nur noch eine einzige Massnahme, die Beistandschaft. Diese wird entsprechend der konkreten Bedürfnisse ausgestaltet. Der Beistand kann Aufgaben im Bereich der persönlichen Fürsorge, der Vermögensverwaltung und/oder die Vertretung im Rechtsverkehr übernehmen. Entsprechend gibt es eine Begleit-, eine Vertretungs- und eine Mitwirkungsbeistandschaft (mit Kombinationsmöglichkeiten) sowie eine umfassende Beistandschaft.

Als Angehörige, Angehöriger oder nahe stehende Person haben Sie das Recht, eine problematische Situation der zuständigen Behörde zu melden. Diese wird dann den Fall prüfen und entscheiden, ob eine vormundschaftliche Massnahme (also z.B. eine Beistandschaft) angeordnet werden muss. Im Gegensatz zu früher geht heute die Tendenz eher dahin, dass die Behörden nur noch dann eingreifen, wenn es wirklich notwendig ist. Eigenverantwortlichkeit und Solidarität in der Familie werden grossgeschrieben. Wurden z.B. vorsorgliche Regelungen getroffen (Vorsorgeauftrag) oder kann auf anderem Wege für die demenzkranke Person gesorgt werden, so wird im Normalfall keine Behörde einschreiten. Und falls eine Massnahme getroffen werden muss, dann wird es auch nur eine sein, die nicht weiter geht als absolut notwendig ist.

Errichtet die Vormundschaftsbehörde eine Massnahme, so kann sie – muss aber nicht – einen Angehörigen mit der Ausübung dieses Amtes betrauen. Ganz generell haben Sie als Angehörige, Angehöriger oder nahe stehende Person aber das Recht, eine Person vorzuschlagen. Die Behörde wird diesen Vorschlag, sofern nichts dagegen spricht, berücksichtigen.

# Medizinische und pflegerische Angelegenheiten

---

## **EUGEN, HAT VOR KURZEM DIE DIAGNOSE ALZHEIMER ERHALTEN:**

**Ich bin froh, dass ich endlich weiss, woher meine verschiedenen Probleme kommen. Allerdings habe ich jetzt das Gefühl, dass nur noch andere für mich entscheiden wollen. Dabei denke ich, dass ich wenigstens im Moment noch selber weiss, was für mich das Beste ist.**

---

Häufig sind die Angehörigen bei einer Demenzkrankheit eines Familienmitglieds schon von Beginn an mit einbezogen. Sie sind bei der Abklärung und Diagnosestellung dabei und begleiten den kranken Ehepartner oder Elternteil bei den regelmässigen Arztbesuchen. Je nach Situation nehmen sie dabei eine dominierende Rolle ein. Dabei ist jedoch als Grundsatz festzuhalten, dass Menschen mit Demenz – zumindest zu Beginn der Krankheit – durchaus noch urteilsfähig und in der Lage sind, den Krankheitsbefund und die Diagnose zu verstehen. Ebenso können sie auch beurteilen, welchen medizinischen Massnahmen sie zustimmen wollen oder nicht. Es gilt deshalb ihre Meinung zu berücksichtigen. Schliesslich ist grundsätzlich auch das Arztgeheimnis gegenüber den Angehörigen zu beachten, was heisst, dass eine Diagnose oder andere medizinische Informationen den Angehörigen nicht ohne Einwilligung des Kranken mitgeteilt werden dürfen.

Mit Fortschreiten der Krankheit verlieren jedoch Menschen mit Demenz die Urteilsfähigkeit, d.h. die Fähigkeit eine Situation beurteilen zu können und selber Entscheidungen zu treffen. Ohne Urteilsfähigkeit kann aber keine gültige Einwilligung z.B. zu einer Behandlung oder Operation gegeben werden. Es müssen aussenstehende Personen in den Entscheidungsprozess einbezogen werden. Insbesondere stellt sich natürlich die Frage, ob in einem solchen Fall die Angehörigen oder andere Bezugspersonen für die kranke Partnerin, den kranken Partner oder Elternteil entscheiden können. Zur Beantwortung dieser Frage müssen heute noch in



erster Linie die kantonalen Gesetze herangezogen werden. Eine einheitliche Regelung der Stellung der Angehörigen bringt ab 2013 das neue Erwachsenenschutzrecht.

## Wenn keine Patientenverfügung erstellt wurde

---

**BRIGITTE, TOCHTER VON KARL:**

**Mein Vater wollte nie etwas regeln. Jetzt ist es zu spät, da seine Demenz schon fortgeschritten ist. Nun liegt er im Spital, und es stellt sich die Frage nach einer Herzoperation. Kann ich für ihn entscheiden?**

---

Die Situation heute, also vor Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts, ist unübersichtlich: Hat die erkrankte Person nicht rechtzeitig eine Vertrauensperson bezeichnet, die für sie entscheiden kann, muss geprüft werden, welche Rolle das kantonale Recht den Angehörigen oder anderen Bezugspersonen zugesteht.

## **In der Regel nur beschränkte Rechte der Angehörigen**

Wenn nicht ausdrücklich festgehalten ist, dass Sie als Angehörige, Angehöriger für Ihren nicht mehr urteilsfähigen Partner, Ihre Partnerin (oder ein anderes Familienmitglied) entscheiden können, haben Sie in der Regel nur beschränkte Rechte:

- Immerhin sollten Ihnen Informationen über den Gesundheitszustand, geplante Behandlungen etc. weitergegeben werden. So hält z.B. das Zürcherische Patientinnen- und Patientengesetz fest, dass *bei nicht urteilsfähigen Patientinnen und Patienten ohne gesetzliche Vertretung (also z.B. ohne Vormund) das Recht auf Aufklärung auch den Bezugspersonen zusteht. Es wird auch vermutet, dass der Patient mit der Weitergabe von Informationen an diese Bezugspersonen einverstanden ist.*
- Weiter sollten Sie als Angehörige auch in den Entscheidungsprozess einbezogen werden. Gemäss dem erwähnten Zürcher Patientinnen- und Patientengesetz entscheiden zwar *bei nicht urteilsfähigen Patientinnen und Patienten, die keine gesetzliche Vertretung haben, die behandelnden Ärztinnen und Ärzte in deren Interesse und entsprechend deren mutmasslichem Willen. Wenn möglich werden aber die Bezugspersonen angehört.* Dies ist ja auch sinnvoll. Denn als Angehörige, Angehöriger können Sie in der Regel am besten Auskunft darüber geben, was Ihr Partner, Ihre Partnerin oder Ihre Mutter bzw. Ihr Vater in einer bestimmten Situation gewünscht hätte. Das ist entscheidend, weil sich die Behandelnden bei einem urteilsunfähigen Patienten nach dessen mutmasslichem Willen richten müssen.

## Wenn in einer Patientenverfügung eine Vertreterin / ein Vertreter bezeichnet wurde

Wie bei administrativen und finanziellen Angelegenheiten ist es auch bei Fragen rund um medizinische Behandlung und Pflege von Vorteil, wenn Menschen mit Demenz rechtzeitig einen Angehörigen oder eine andere Vertrauensperson (z.B. einen Freund) bezeichnen, welcher an ihrer Stelle entscheiden kann. Anleitungen dazu, wie man eine Patientenverfügung abfasst und welche Überlegungen dabei anzustellen sind, finden sich im Infoblatt der Schweizerischen Alzheimervereinigung *Vorsorge treffen durch Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung*.

### **In Kürze die wichtigsten Punkte:**

- Personen, die eine Demenzdiagnose erhalten haben, sollten sich rechtzeitig darüber Gedanken machen, welche Vertrauensperson aus ihrem Umfeld sie in medizinischen und pflegerischen Angelegenheiten vertreten könnte. Sinnvoll ist es auch, eine zweite Person oder einen Ersatz vorzusehen für den Fall, dass die ursprünglich bevollmächtigte Person verhindert ist. Eine Patientenverfügung kann weiter auch Anweisungen zu Behandlung und Pflege enthalten.
- Als Angehörige, Angehöriger sollten Sie das Problem ansprechen und zusammen mit dem betroffenen Partner, der Partnerin bzw. dem Elternteil eine Lösung finden.

Im Gegensatz zu den beschränkten Rechten, die Angehörigen ohne ausdrückliche Vertretungsbefugnis nach den aktuell geltenden Regeln zukommen (vgl. vorstehendes Kapitel), haben Sie als ausdrücklich bezeichnete Vertreterin, Vertreter umfassende Rechte. Sie können vollständige Auskunft verlangen und müssen in die Behandlungsplanung miteinbezogen werden. Gibt es verschiedene Behandlungsvarianten, steht Ihnen das Recht zu, eine Wahl zu treffen, die respektiert werden muss.

Als vertretungsberechtigte Person haben Sie letztlich auch das Recht, darüber zu entscheiden, ob eine lebenserhaltende Massnahme (wie z.B. künstliche Beatmung) einzustellen ist, wenn aus medizinischer Sicht keine Besserung des Zustands zu erwarten ist.

Bei allen Entscheiden sind Sie als vertretungsberechtigte Person jedoch verpflichtet, die Interessen der vertretenen Person in guten Treuen zu wahren.

## §

### NEUES ERWACHSENENSCHUTZRECHT

Es stärkt die Stellung der Angehörigen (oder anderer Bezugspersonen). Auch wenn keine Patientenverfügung oder kein Vorsorgeauftrag vorliegt, können diese für das nicht mehr urteilsfähige Familienmitglied entscheiden. Welche Angehörigen in welcher Reihenfolge vertretungsberechtigt sind, regelt das Gesetz. An erster Stelle entscheiden können Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen und Partner, vorausgesetzt sie führen mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt oder leisten ihr regelmässig und persönlich Beistand. An zweiter Stelle folgen die Personen, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führen (also beispielsweise unverheiratete Partner). An dritter Stelle kommen die Nachkommen, dann folgen die Eltern und am Schluss die Geschwister. Im Vordergrund stehen dabei in jedem Fall nicht die rechtlichen, sondern die persönlichen, tatsächlich gelebten Beziehungen.

Leben Sie z.B. im Konkubinat mit einer von ihrem früheren Ehepartner getrennten Person zusammen, so können Sie von Gesetzes wegen für diese entscheiden. Ihr Wille hat gegenüber demjenigen des getrennt lebenden Ehegatten, aber auch seiner Kinder, Vorrang.



# Rechte der Angehörigen beim Heimaufenthalt

**MARKUS, EHEMANN VON RUTH:**

**Zu Hause geht es nicht mehr, meine Frau sollte bald in ein Heim eintreten können. Wer entscheidet über den Heimaufenthalt und verhandelt mit dem Heim? Und habe ich als Ehegatte auch noch eine gewisse Kontrolle darüber, was mit meiner Frau im Heim passiert?**

In einem fortgeschrittenen Stadium der Krankheit ist vielleicht die Betreuung und Pflege zu Hause nicht mehr möglich, und ein Eintritt in ein geeignetes Heim wird unumgänglich.

Es kann in Ausnahmefällen dem Wunsch von Angehörigen entsprechen, eine Einweisung gegen den Willen der betroffenen Person durchzusetzen. Dies ist jedoch nur nach den Regeln der sog. fürsorgerischen Freiheitsentziehung (*fürsorgerische Unterbringung* nach neuem Recht) unter bestimmten Voraussetzungen und nach einem bestimmten Verfahren möglich. Dies gilt sowohl nach dem geltenden Vormundschaftsrecht wie auch nach dem neuen Erwachsenenschutzrecht.

## §

### NEUES ERWACHSENENSCHUTZRECHT

Es hält fest, dass eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden kann, wenn die nötige Behandlung und Betreuung nicht anders erfolgen kann. Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten können dabei mit berücksichtigt werden. Zuständig ist die Erwachsenenschutzbehörde, in dringenden Fällen eine andere vom Kanton bezeichnete Stelle.



Im Normalfall wird ein Heimeintritt jedoch mehr oder weniger problemlos erfolgen, insbesondere dann, wenn einige wichtige Punkte beachtet werden (siehe Infoblatt der Schweizerischen Alzheimervereinigung *Den Heimeintritt ins Auge fassen*).

Als Angehörige, Angehöriger einer Person, die im Heim lebt, fragen Sie sich vielleicht, welche Rechte Sie haben und wie weit Sie Ihre Meinung gegenüber dem Heim durchsetzen können. Die heutige Rechtslage, also vor Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts, ist uneinheitlich. Immerhin ist z.B. im Gesundheitsgesetz des Kantons Freiburg festgehalten, dass die Patienten einen Anspruch auf Unterstützung von Seiten der Angehörigen haben. Und die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW hat in ihren Richtlinien zur Behandlung und Betreuung von Menschen mit Behinderung die Empfehlung erlassen, *dass ein guter Kontakt zu den nahen Bezugspersonen des Patienten gepflegt werden muss und dass deren Erfahrung in der Interpretation von Symptomen und ihre intime Kenntnis von Gewohnheiten, Vorlieben und Abneigungen des Patienten als wichtige Entscheidungshilfen stets ernst zu nehmen sind*. Eigentliche Rechte der Angehörigen sind dies jedoch nicht.

## §

### NEUES ERWACHSENENSCHUTZRECHT

Gemäss diesem haben die Angehörigen von urteilsunfähigen Menschen im Heim verschiedene Rechte:

- Angehörige haben – auch ohne dass sie in einer Patientenverfügung speziell dazu ermächtigt wurden – das Recht, für die urteilsunfähige Person einen Betreuungsvertrag abzuschliessen. Dabei gilt die gleiche Reihenfolge wie bei der Vertretung bei medizinischen Massnahmen (vgl. entsprechenden Abschnitt).
- Angehörige müssen über freiheitsbeschränkende Massnahmen, wie z.B. Sicherungsmassnahmen, informiert werden und können dagegen auch eine Beschwerde bei der Erwachsenenschutzbehörde einreichen.
- Und selbstverständlich sind Angehörige nach dem neuen Recht ermächtigt, bei medizinischen oder pflegerischen Massnahmen für den nicht mehr urteilsfähigen Partner oder Elternteil zu entscheiden (analog den allgemeinen Regeln über die Vertretung bei medizinischen Massnahmen).

# Verantwortlichkeit und Haftung der Angehörigen

**NICOLE, TOCHTER VON WERNER:**

**Ich habe einfach das Gefühl, dass mein Bruder, der vom Vater eine Vollmacht bekommen hat, Geld in den eigenen Sack steckt. Was kann ich unternehmen?**

Angehörige haben Rechte, aber sie haben auch gewisse Pflichten. Und unter Umständen können sie auch zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie diesen Pflichten nicht nachkommen. Ganz allgemein gilt, dass Angehörige bei allen Entscheiden, die sie für die nicht mehr urteilsfähige Person treffen, deren Interessen wahren müssen. Dies betrifft einerseits die finanziellen Angelegenheiten, wo es unter Umständen zu Interessenkonflikten kommen kann.

Selbstverständlich müssen aber auch bei medizinischen und pflegerischen Entscheiden die Interessen der Menschen mit Demenz gewahrt werden. Hier sind allerdings die Angehörigen nicht alleine beim Entscheidungsprozess, sondern es sind daneben auch Ärzte und Pflegepersonen involviert. Insofern kann man hier von einer geteilten Verantwortung sprechen. Aber auch hier kann nach neuem Recht die Erwachsenenschutzbehörde einschreiten, wenn die Interessen gefährdet sind oder wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen unterschiedliche Meinungen haben.

## §

### NEUES ERWACHSENENSCHUTZRECHT

Dieses stellt zum Schutz der vertretenen Personen sowohl beim Vorsorgeauftrag als auch bei der gesetzlichen Vertretungsbefugnis der Ehegatten strenge Regeln auf. Sind die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet, kann die Erwachsenenschutzbehörde einschreiten.

## Haftung der Angehörigen

---

**RITA, EHEPARTNERIN VON ROLF:**

**Ich fühle mich einfach unsicher, wie weit ich meinen demenzkranken Mann beaufsichtigen muss. Kann ich als Ehefrau dafür verantwortlich gemacht werden, wenn etwas passiert?**

---

Eine Frage, die sich Angehörige hin und wieder stellen dürften, ist diejenige nach der Haftung. Kann ich haftbar gemacht werden, wenn beispielsweise mein Ehepartner noch Auto fährt, obwohl er eigentlich nicht mehr dazu in der Lage ist? Darf ich meinen Vater noch spazieren gehen lassen, obwohl er nicht mehr aufmerksam ist und sich auch verirren könnte? Welche Vorkehrungen muss ich treffen, damit in der Wohnung nichts passiert, z.B. im Umgang mit dem Herd?

Dabei ist zwischen strafrechtlicher Verantwortlichkeit (z.B. wegen fahrlässiger Körperverletzung) und zivilrechtlicher Verantwortlichkeit (Übernahme der Schadenskosten) zu unterscheiden.

Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit kann nur dann in Frage kommen, wenn der Ehegatte bzw. der Angehörige gegenüber der demenzkranken Person eine sog. Garantenpflicht hat. Hat jemand sich speziell dazu verpflichtet, für ein demenzkrankes Familienmitglied zu sorgen, so geht seine Pflicht natürlich weiter als für die Ehegattin, den Ehegatten, der einfach seinen eherechtlichen Beistandspflichten nachkommt. So würde man bei einer Tochter, die den Vater beaufsichtigt, damit die Mutter Einkäufe erledigen kann, eine Haftung wohl eher bejahen müssen. Niemand kann aber von pflegenden Angehörigen erwarten, dass sie ihren kranken Ehegatten oder ihren kranken Vater in jeder Minute überwachen.

Muss in einem konkreten Fall ein Verstoß gegen diese Garantenpflicht (und ein Verschulden) bejaht werden, so kann dies für die verursachende Person auch finanzielle Folgen haben. Sie muss unter Umständen den «Schaden» übernehmen, der beispielsweise dadurch entsteht, dass sich die demenzkranke Person verirrt und verletzt.

Möglich ist natürlich auch der Fall, dass eine demenzkranke Person jemand anderem einen Schaden zufügt, z.B. wenn sie bei Rot über die Strasse geht und einen Velofahrer zu Fall bringt. Und auch hier kann sich die Frage nach der Verantwortlichkeit der betreuenden Angehörigen stellen. Als Grundsatz ist festzuhalten, dass keine Haftung besteht, wenn die betreuende Ehegattin, der betreuende Ehegatte (oder andere betreuende Angehörige) *das übliche und durch die Umstände gebotene Mass von Sorgfalt in der Beaufsichtigung* angewendet haben.

Problemfall mit grossem Gefahrenpotential ist das Autofahren. Wie sich Angehörige hier verhalten können, zeigt das Infoblatt der Schweizerischen Alzheimervereinigung *Autofahren und Demenz*.

Als Angehörige, Angehöriger sollten Sie nicht zögern, Ihre Beobachtungen und Bedenken dem Hausarzt oder Spezialisten zu melden. Möglich ist auch eine direkte Meldung ans Strassenverkehrsamt.

Dass in einem konkreten Fall die Ehefrau, die ihren demenzkranken Mann trotz seiner Fahrschwierigkeiten ans Steuer lässt, für Unfallfolgen verantwortlich gemacht werden könnte, ist indessen praktisch ausgeschlossen. Auf jeden Fall dürfen Angehörige nicht schlechter gestellt sein als ein Hausarzt, der bei Demenzverdacht zwar eine Mitteilung an das Strassenverkehrsamt machen kann, aber nicht dazu verpflichtet ist. Der Hausarzt könnte also nicht für einen Unfall verantwortlich gemacht werden, wenn er eine solche Meldung unterlassen hat.

# Verwandtenunterstützungspflicht

---

**ROBERT, SOHN VON GERTRUD:**

**Meine Mutter lebt seit Jahren in einem Pflegeheim; das eheliche Vermögen ist aufgebraucht. Jetzt habe ich gehört, dass eventuell auch die Kinder für die Pflegeheimkosten aufkommen müssen, wenn sie in guten Verhältnissen leben.**

---

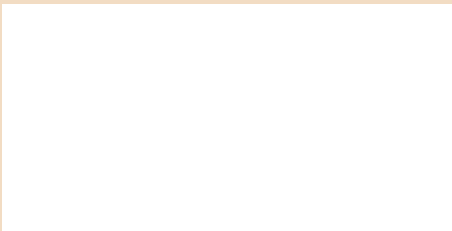
Eine Verwandtenunterstützungspflicht kann erst dann zum Zug kommen, wenn der zu unterstützende Verwandte Sozialhilfe beanspruchen muss. Das ist dann der Fall, wenn sein Einkommen (AHV-/IV-Rente plus evtl. anderes Einkommen) und die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV nicht ausreichen, um die Ausgaben zu decken.

Gemäss Gesetz sind Verwandte in auf- und absteigender Linie (Kinder-Eltern-Grosseltern) gegenseitig unterstützungspflichtig. Ob sie allerdings tatsächlich zur Kasse gebeten werden, hängt einerseits von ihren finanziellen Verhältnissen, andererseits auch von der Praxis der jeweiligen Kantone und Sozialämter ab. Nur bei Angehörigen mit überdurchschnittlichem Einkommen (z.B. bei Ehepaaren mehr als Fr. 180 000.–) und Vermögen kann eine finanzielle Beteiligung überhaupt in Frage kommen. Es gibt dazu Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS.

## **Weitere Publikationen zum Thema Rechte und Pflichten:**

- **Infoblatt zu Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung**
- **Infoblatt zu finanziellen Ansprüchen bei Demenzkrankheiten**  
(herunterladen unter [www.alz.ch](http://www.alz.ch) oder gratis bestellen)

Rue des Pêcheurs 8E  
1400 Yverdon-les-Bains  
Tel. 024 426 20 00  
Fax 024 426 21 67  
info@alz.ch  
www.alz.ch  
Alzheimer-Telefon: 024 426 06 06



**Antwortalon**

**Ich möchte mehr Informationen**

**Bitte senden Sie mir:**

- die Broschüre «Leben mit Demenz. Tipps für Angehörige und Betreuende» (gratis)
- das Bulletin «memo» (dreimal pro Jahr, gratis)
- die Liste der Publikationen der Alzheimervereinigung

**Ich möchte Mitglied werden**

- Einzelmitglied (Jahresbeitrag Fr. 40.–)
- Kollektivmitglied (Jahresbeitrag Fr. 200.–)

Frau    Herr

Name:

Vorname:

Strasse, Nr:

PLZ, Ort:

E-Mail:

Tel.:

**Ich interessiere mich (Antwort freiwillig)**

- als Kranke/r    als Angehörige/r    aus beruflichen Gründen    aus anderen Gründen

**Einsenden an:** Schweizerische Alzheimervereinigung, Rue des Pêcheurs 8E, 1400 Yverdon-les-Bains